

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 072/2022

Betriebsamt

Wagner, Martina

12.04.2022

**Betrifft: Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
- Bestattungsgebührenordnung -**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.05.2022	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	19.05.2022	Ö	Entscheidung	

### Beschlussvorschlag

Die als Anlage 23 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - wird beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltsmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung  stehen nicht zur Verfügung  stehen nur in Höhe von                      Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

## Sachverhalt

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

-Bestattungsgebührenordnung vom 24.03.1977, zuletzt geändert am 14.12.2017 mit Wirkung vom 01.01.2018-

---

Die Gebühren im Bestattungswesen und für das Krematorium wurden zuletzt auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2016 kalkuliert und mit Wirkung vom 01.01.2018 festgesetzt.

Zur Überprüfung der Gebührensätze hat die Verwaltung auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2020 eine Neukalkulation vorgenommen.

Das Jahr 2020 war gerade im Bereich des Bestattungswesens stark geprägt durch die Corona-Pandemie mit zeitweise starken Beschränkungen und Auflagen für die Durchführung von Trauerfeiern und Bestattungen. Dies führte auch bei den Mitarbeitern zu einer höheren Belastung und insgesamt zu einem höheren Aufwand für die Durchführung der Trauerfeiern und Bestattungen.

Im Jahr 2020 wurden in Albstadt 639 Bestattungen durchgeführt. Dies waren 80 Bestattungen mehr als der Durchschnitt der letzten 10 Jahre.

Gebührenfähig sind bei der Kalkulation die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung (§ 14 KAG). Für die Friedhofsgebühren werden diese Kosten dann auf die Leistungsbereiche „Friedhofsunterhaltung“, „Bestattungen“, „Aussegnungshallen“, „Leichenzellen“ und „Teilnahme an der Trauerfeier“ umgelegt. Die Kosten je Leistungsbereich sind Grundlage für die Kalkulation der entsprechenden Gebührensätze.

In der vorliegenden Kalkulation wurde für die Berechnung der Bestattungsgebühren und der Grabnutzungsgebühren das Äquivalenzprinzip angewandt, welches von der Gemeindeprüfungsanstalt empfohlen wird.

Die Kalkulation ist wie folgt gegliedert:

- 1. Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen im Bestattungswesen** (ohne Krematorium) auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des Jahres 2020, bereinigt um nicht gebührenfähige Aufwendungen, z.B. für Kriegsgräber, Ehrengräber, Friedhofskapelle und sonstige nicht gebührenfähige Aufwendungen - **Anlage 1** -
2. Kalkulation der Gebührensätze für die Benutzung der Leichenzellen, der Aussegnungshallen und des Trauerraumes für die Trauerfeier zur Urnenbeisetzung - **Anlage 2** -
3. Kalkulation der Gebühr für die Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen und der Gebühr für die Teilnahme an der Trauerfeier - **Anlage 3** -
4. Kalkulation der Bestattungsgebühren mittels Äquivalenzziffern
  - Ermittlung der Äquivalenzziffern je Bestattungsart - **Anlage 4** -
  - Kalkulation der Bestattungsgebühren/Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen - **Anlage 5** -
5. Kalkulation der Gebührensätze für Abdeckplatten für die Urnennischen und für die Urnenrasenanlage in Margrethausen, sowie die Liegesteine für die pflegefreien Urnengrabstätten auf dem Waldfriedhof in Tailfingen - **Anlage 6** -

6. Kalkulation der Gebühr für Sonderleistungen und für Zuschläge für Leistungen außerhalb der Dienstzeit - **Anlage 7** -
7. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren
  - Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands - **Anlage 8** -
  - Ermittlung der Äquivalenzziffern je Grabart - **Anlage 9** -
  - Ermittlung der Bemessungseinheiten je Grabart und der Kosten je Bemessungseinheit - **Anlage 10** -
  - Kalkulation der Grabnutzungsgebühren/Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen - **Anlage 11** -
  - Zuschlag für die Verlegung der Trittplatten - **Anlage 12** -
  - Zuschlag für Rasengräber - **Anlage 13** -
  - Zuschlag für Baumgräber - **Anlage 14** -
  - Zuschlag für pflegefreie Grabstätten auf dem Waldfriedhof - **Anlage 15** -
8. Kalkulation der Gebührensätze für das Abräumen von Grabstätten - **Anlage 16** -
9. Kalkulation der Gebühr für die Bestattung einer Fehlgeburt - **Anlage 17** -
10. Übersicht über die bisherigen Gebührensätze im Friedhofswesen, die ermittelten Gebührensatzobergrenzen und die jeweiligen Gebührensätze - **Anlage 18** -
11. Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen für das Krematorium - **Anlage 19** -
12. Kalkulation der Einäscherungsgebühren für das Krematorium - **Anlage 20** -
13. Kalkulation der Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes, der Gebühren für den Urnenversand und die Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen - **Anlage 21** -
14. Übersicht über die bisherigen Gebührensätze für das Krematorium, die ermittelten Gebührensatzobergrenzen und die jeweiligen Gebührensätze - **Anlage 22** -
15. Satzungsänderung - **Anlage 23** -
16. Erläuterung zu den verschiedenen Grabarten - zur Information - **Anlage 24** -

Im Rahmen der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung wurde 2003 festgelegt, dass im Bestattungswesen ein Kostendeckungsgrad von 70 % erreicht werden soll. Nach der vorliegenden Kalkulation wird ein Kostendeckungsgrad von 70,19 % erreicht.

Beim Krematorium Albstadt ergeben sich nach der aktuellen Kalkulation nur geringe Änderungen der Gebührensätze. Hier ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von 99,5 %.

### **Zur Kalkulation der einzelnen Gebührensätze im Bestattungswesen:**

#### **Allgemeines:**

Nach der vorliegenden Kalkulation wird für das Bestattungswesen ein Kostendeckungsgrad von 70,19 % erreicht. Der Kostendeckungsgrad, der nach dem Rechnungsergebnis ermittelt wird, liegt regelmäßig deutlich unter diesem Kostendeckungsgrad.

Dies liegt insbesondere daran, dass seit Einführung der Doppik die Grabnutzungsgebühren passiviert und jährlich über die gesamte Laufzeit der jeweiligen Grabstätte aufgelöst werden. Vor Einführung der Doppik wurden die jährlich vereinnahmten Grabnutzungsgebühren in vollem Umfang im jeweiligen Haushaltsjahr gutgeschrieben und zur Deckung der jährlich anfallenden Kosten der Friedhofsunterhaltung genutzt. Durch die Passivierung der Grabnutzungsgebühren ergaben sich 2020 im Rechnungsergebnis Mindereinnahmen von 386.000 €, wodurch sich der Kostendeckungsgrad laut Rechnungsergebnis um fast 14 % reduziert.

Ein weiterer Grund, weshalb der Kostendeckungsgrad laut Rechnungsergebnis geringer ausfällt, ist, dass im Rechnungsergebnis nicht gebührenfähige Aufwendungen und Einnahmen enthalten sind, die in der Kalkulation unberücksichtigt bleiben.

Als nicht gebührenfähige Aufwendungen blieben in der vorliegenden Kalkulation folgende Kosten unberücksichtigt:

- ▶ Kosten für die Friedhofskapelle, Kriegergedächtniskapelle, Kriegsgräber usw. in Höhe von ca. 78.000 €
- ▶ Im Bereich der Wegeunterhaltung wurden 2020 zusätzlich Maßnahmen durchgeführt, die bereits für 2019 vorgesehen waren. Von den hierfür entstandenen Kosten in Höhe von ca. 390.000 € wurde deshalb in der Kalkulation nur ein Anteil von 190.000 € berücksichtigt.
- ▶ Für die Friedhofsgebäude wurde 2020 eine elektronische Schließanlage eingebaut, die Kosten in Höhe von ca. 64.000 € verursacht hat. Da es sich bei diesem Aufwand um eine Investition für viele Jahre handelt, wurde der Aufwand ebenfalls nur zu einem Teil als gebührenfähiger Aufwand berücksichtigt.
- ▶ Genauso verhält es sich bei Kosten für das Friedhofsgebäude Laufen in Höhe von insgesamt ca. 33.000 €.
- ▶ Unberücksichtigt blieben außerdem die Kosten für einen Mauerabbruch auf dem Friedhof Ebingen in Höhe von ca. 55.000 € (einmaliger außergewöhnlicher Aufwand).
- ▶ In der Kalkulation wurde außerdem eine Falschbuchung in Höhe von ca. 18.700 € korrigiert, welche das Krematorium betroffen hat.

### **Einzelne Gebührensätze:**

#### **Gebührensätze für die Teilnahme an der Trauerfeier zur Einäscherung/Sargbestattung und zur Urnenbeisetzung**

Diese Gebührensätze beinhalten den Aufwand des Personals bei der Teilnahme an der Trauerfeier und des Tragens des Sarges zur Grabstelle. Im Vergleich zu Bestattern, die ebenfalls Sargträger stellen, ist der bisherige Gebührensatz angemessen und sollte nicht erhöht werden.

#### **Bestattungsgebühren**

Für die Kalkulation der Bestattungsgebühren wurde der Aufwand der einzelnen Bestattungsarten berechnet und mittels Äquivalenzziffern zueinander ins Verhältnis gesetzt. Durch die Multiplikation der Äquivalenzziffern mit den Fallzahlen erhält man die jeweiligen Bemessungseinheiten, anhand derer die Kosten des Leistungsbereichs Bestattungen auf die einzelnen Bestattungsarten verteilt werden. Dadurch ergibt sich die jeweilige Gebührensatzobergrenze je Bestattungsart.

Seit 2018 gibt es zusätzliche Gebührensätze für Urnenbeisetzungen, wenn die Einäscherung in einem auswärtigen Krematorium stattgefunden hat. In diesen Fällen entsteht ein Mehraufwand, da die Verwaltung bei den auswärtigen Krematorien die jeweilige Urne schriftlich anfordern muss. Hinzu kommt ein Mehraufwand für die Überwachung der rechtzeitigen Übersendung der Urne, die Entgegennahme der Urne und die Aufbewahrung bis zur Urnenbeisetzung. An diesen Gebührensätzen wird weiterhin festgehalten. Für Bestattungen im Muslimengrabfeld entsteht ein nicht unerheblicher Mehraufwand, welcher in dem

vorgeschlagenen Gebührensatz berücksichtigt wird. Seit Wegfall der Sargpflicht erfolgt die Bestattung von Muslimen in der Regel in Tüchern. Zur Abdeckung des Leichnams sind zusätzlich Holzbretter erforderlich. Des Weiteren erfolgt die Verfüllung des Grabes nicht mit dem angefallenen Grabaushub, sondern mit Humus, der speziell zu diesem Zweck beschafft werden muss. Diese Mehrkosten sind in dem Gebührensatz für die Bestattungen im Muslimengrabfeld eingerechnet.

## **Grabnutzungsgebühren**

Die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren erfolgt anhand von Äquivalenzziffern. Das hierzu angewandte Kalkulationsmodell der Gemeindeprüfungsanstalt verbindet dabei das Prinzip der Kostenproportionalität (das Maß der durch die Benutzung verursachten Kosten, d. h. flächenbezogen) mit dem Prinzip der Leistungsproportionalität (Art und Umfang der Benutzung, d. h. nutzungsbezogen) zu gleichen Teilen:

Je Grabart wird eine Äquivalenzziffer vergeben, die die Größe der einzelnen Bruttograbflächen (Nettograbflächen plus anteilige Umgebungsfläche des Grabfeldes) zueinander ins Verhältnis setzt (Äquivalenzziffer 1). Eine zweite Äquivalenzziffer bringt zum Ausdruck, wie viele Bestattungsmöglichkeiten die Grabstätte bietet. In der vorliegenden Kalkulation wurde diese Äquivalenzziffer danach vergeben, wie viele Bestattungen durchschnittlich in der Grabstätte vorgenommen werden (Äquivalenzziffer 2). Beide Äquivalenzziffern werden zu einer Gesamtäquivalenzziffer zusammengefasst, wobei beide Äquivalenzziffern zu gleichen Teilen gewichtet werden.

Durch die Multiplikation der Gesamtäquivalenzziffer mit der Nutzungsdauer und der jeweiligen Fallzahl werden die Bemessungseinheiten je Grabart ermittelt, anhand derer die Kosten des Leistungsbereichs Friedhofsunterhaltung umgelegt werden. Auf diese Weise wird die jeweilige Gebührensatzobergrenze je Grabart ermittelt.

Die Stadt Albstadt bietet eine Vielzahl an Grabarten an. Oft gibt es je Grabart mehrere Varianten zur Auswahl.

Beispielsweise werden Sarg-Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre als „Standard-Reihengrab“, als „Reihengrab als Rasengrab“ oder als „Reihengrab mit Trittplatten als Grabeinfassung“ angeboten. Da die Bruttograbflächen hier keine großen Abweichungen zeigen, wurde eine durchschnittliche Bruttograbfläche und eine einheitliche Gesamtäquivalenzziffer berechnet. Kalkuliert wurde damit eine einheitliche „Grundgebühr“, welche mit dem jeweiligen Zuschlag für die Pflege eines Rasengrabes bzw. für die Verlegung von Trittplatten versehen wird.

Gleich verhält es sich bei einem Urnenreihengrab als „Standard-Urnengrab“ und den Varianten „Urnen-Rasengrab“ und „Urnengrab mit Trittplatten“.

Das pflegefreie Urnengrab auf dem Waldfriedhof“, welches seitens der Stadt gepflegt wird, hat zwar eine etwas geringere Bruttograbfläche, dennoch wird aufgrund der höheren Herstellungskosten und der Besonderheit der Anlage dieselbe Grundgebühr wie bei den vorgenannten Varianten vorgeschlagen.

Für das Urnenreihengrab als Baumgrab wird im Verhältnis zu den vorgenannten Urnengräbern eine höhere Grundgebühr vorgeschlagen, da die Größe der Bruttograbfläche deutlich höher ist und auch die Herstellungskosten des Grabfeldes erheblich höher liegen. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass in der Grabnutzungsgebühr für ein Baumgrab bereits die Namenstafel des Verstorbenen mit Beschriftung enthalten ist. Den Angehörigen entstehen somit keine weiteren Kosten mehr.

Die Zuschläge für ein Rasengrab, ein Baumgrab, für Trittplatten als Grabeinfassung und für die Pflege der für die Angehörigen pflegefreien Urnengrabstätten auf dem Waldfriedhof wurden nach dem durchschnittlichen jährlichen Aufwand kalkuliert und sollten nach Ansicht der Verwaltung zu 100 % gedeckt werden.

## **Bestattung Fehlgeburt**

Für die Bestattung einer Fehlgeburt gibt es einen Gebührensatz, in welchem bereits alle Leistungen enthalten sind. Dieser Gebührensatz sollte nach Ansicht der Verwaltung in dieser Form bestehen bleiben.

## **Zu den Gebührensätzen für das Krematorium**

Die gebührenfähigen Kosten wurden anhand des Rechnungsergebnisses 2020 ermittelt. Das Rechnungsergebnis wurde hinsichtlich nicht gebührenfähiger Kosten korrigiert (Erläuterungen hierzu siehe Anlage 19).

Seit 01.01.2018 gewährt die Stadt Albstadt den Bestattern eine Aufwandsentschädigung für die Vorbereitung des Leichnams für die 2. Leichenschau und des Sarges für die Einäscherung. Grund hierfür war, dass Einäscherungen vermehrt dort vorgenommen werden, wo die Bestatter eine entsprechende Provision oder Aufwandsentschädigung erhalten. Hierfür werden zum Teil lange Transportwege zu auswärtigen Krematorien in Kauf genommen.

Seitdem die Stadt Albstadt eine Aufwandsentschädigung gewährt, hat sich die Anzahl der jährlichen Einäscherungen im Krematorium Albstadt von ca. 800 auf zuletzt 1758 (im Jahr 2021) Einäscherungen erhöht.

Im Jahr 2020 wurde mit insgesamt 1867 eine außergewöhnlich hohe Anzahl an Einäscherungen vorgenommen. Da nicht davon auszugehen ist, dass sich diese Einäscherungszahl weiterhin erreichen lässt, wird der Kalkulation eine jährliche Einäscherungszahl von 1.650 zugrunde gelegt.

Dies entspricht einerseits in etwa der durchschnittlichen Einäscherungszahl der Jahre 2019 bis 2021 von 1685 Einäscherungen, andererseits wird berücksichtigt, dass mit dem 2021 neu eröffneten Krematorium in Meßkirch eine Konkurrenzsituation entstanden ist, was sich auf die Zahl der Einäscherungen in Albstadt bereits in geringem Umfang ausgewirkt hat. Da das Krematorium Albstadt von mehreren Bestattern aus dem Landkreis Sigmaringen zur Einäscherung der Verstorbenen genutzt wird, ist nicht auszuschließen, dass sich weitere Bestatter umorientieren, sodass sich die Einäscherungsfälle in Albstadt noch weiter reduzieren könnten.

Die Einäscherungsgebühren sollten nach Ansicht der Verwaltung nicht verändert werden. Bei den übrigen Gebühren des Krematoriums werden geringe Anpassungen vorgeschlagen.